

30. April 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ZPO § 515 Abs. 3

Leitsätze:

Der Revisionskläger, der seine Revision zurücknimmt, trägt
auch die Kosten der unselbständigen Anschlußrevision.

Aktenzeichen: 2 AZR 506/57

Beschluß des BAG vom 30. April 1958 LAG Berlin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 506/57

5 Sa 227/56 (Berlin)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 30. April 1958 beschlossen:

Die Kosten der Revision und der Anschlußrevision
werden der Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Landesarbeits-
gerichts Berlin vom 23. Juli 1957 - 5 Sa 227/56 - am
21. September 1957 Revision eingelegt und diese am

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



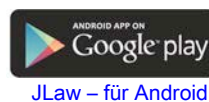
[JLaw – für iOS](#)

11. Dezember 1957 zurückgenommen. Die Revisionsbegründungsfrist lief am 21. Oktober 1957 ab. Mit Schriftsatz vom 6. November 1957, eingegangen am 9. November 1957, hat der Kläger Anschlußrevision eingelegt und zugleich wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Anschlußrevision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Durch Beschluß vom 13. November 1957 hat der Senat dem Kläger diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Kläger beantragt nunmehr, der Beklagten die Kosten der Revision und der Anschlußrevision aufzuerlegen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger müsse die Kosten der Anschlußrevision selbst tragen, weil diese unzulässig gewesen sei. Der Beschluß vom 13. November 1957 habe die Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand zu Unrecht gewährt, denn der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung sei verspätet gestellt worden.

Die vom Kläger eingelegte Anschlußrevision war, da sie nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt worden ist, unselbständig. Bei Zurücknahme der Revision vor Beginn der mündlichen Verhandlung sind dem Revisionskläger mit den Kosten der Revision auch die Kosten der unselbständigen Anschlußrevision aufzuerlegen. Denn die unselbständige Anschließung ist ihrem Wesen nach kein Rechtsmittel, sondern nur ein - auch angriffsweise wirkender - Antrag innerhalb der gegnerischen Revision; auf ihn können daher die Grundsätze der §§ 92, 96, 97, 515 ZPO bezüglich der Pflicht zur Tragung der Kosten eines Rechtsmittels keine Anwendung finden. Der Senat schließt sich insoweit der überzeugenden Begründung des Beschlusses des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 1951 (BGHZ 4, 229) an und nimmt wegen der Einzelheiten der Begründung auf den Inhalt dieser ausführlichen Entscheidung Bezug.

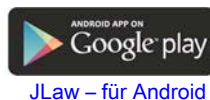


Diese Grundsätze gelten, wie auch der Bundesgerichtshof betont, nur für die zulässige unselbständige Anschlussrevision. Im vorliegenden Falle ist deshalb der Einwand der Beklagten, die Anschlußrevision des Klägers sei unzulässig, zwar erheblich. Er ist jedoch nicht begründet.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Senat an seinen Beschluß vom 13. November 1957 über die Wiedereinsetzung des Klägers gebunden ist oder ob diese Entscheidung etwa deshalb unwirksam oder überprüfbar ist, weil zur Zeit der Beschlußfassung am 13. November 1957 die Entgegnung der Beklagten auf den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Senat noch nicht vorlag oder rechtzeitig vorliegen konnte.

Denn auch bei einer erneuten Überprüfung des Antrages des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nunmehr unter Berücksichtigung der von der Beklagten vorgebrachten Entgegnung, würde der Senat die Wiedereinsetzung gewähren, und zwar aus folgenden Gründen:

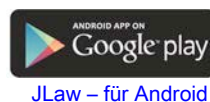
Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass ihn sein Prozeßbevollmächtigter unmittelbar nach Kenntnis von der Revisionseinlegung der Beklagten (21. September 1957) mit Schreiben vom 27. September 1957 darüber belehrt hat, dass Anschlußrevision eingelegt werden könne. Der Kläger hat weiter glaubhaft gemacht, daß er umgehend mit Schreiben vom 30. September 1957 seinem Prozeßbevollmächtigten schriftlich den Auftrag zur Einlegung der Anschlußrevision gegeben hat. Dieses Schreiben des Klägers, so hat er weiter glaubhaft gemacht, ist auf dem Postwege von Göttingen nach Berlin verlorengegangen und nicht in die Hände seines Prozeßbevollmächtigten gelangt. Dieser erinnerte den Kläger mit Schreiben vom 18. Oktober 1957 an die Beantwortung des Schreibens vom 27. September 1957. Daraufhin teilte der Kläger seinem Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 24. Oktober 1957, bei



diesem eingegangen am 26. Oktober 1957, mit, dass er bereits mit dem Schreiben vom 30. September 1957 Auftrag zur Einlegung der Anschlußrevision gegeben habe. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ging dann am 9. November 1957 beim Bundesarbeitsgericht ein.

Das unabwendbare Ereignis - und dass es sich um ein solches handelt, bestreitet die Beklagte selbst nicht - , das den Kläger an der rechtzeitigen Einlegung der Anschlußrevision hinderte, war der Verlust seines Auftragsschreibens vom 30. September 1957 an seinen Prozeßbevollmächtigten. Dieses Hindernis war aber nicht, wie die Beklagte meint, bereits behoben, als der Kläger persönlich durch das Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 18. Oktober 1957 erfuhr, dass sein eigenes Auftragsschreiben vom 30. September 1957 nicht in die Hand seines Prozeßbevollmächtigten gelangt war, sondern erst als dieser am 26. Oktober 1957 das Schreiben des Klägers vom 24. Oktober 1957 mit dem erneuten Auftrag zur Einlegung der Anschlußrevision erhielt. Denn der Kläger selbst war wegen des Anwaltszwangs beim Bundesarbeitsgericht nicht in der Lage, persönlich Anschlußrevision einzulegen. Damit war das Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO erst am 26. Oktober 1957 beseitigt. Dann aber ist der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beim Bundesarbeitsgericht eingegangen und deshalb rechtzeitig gestellt.

Der Einwand der Beklagten, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe, nachdem er auf seine Anfrage, ob er Anschlußrevision einlegen solle, keine alsbaldige Antwort erhielt, noch so rechtzeitig das Mahnschreiben vom 18. Oktober 1957 absenden sollen, dass die Rückantwort des Klägers noch die fristgemäße Einlegung der Anschlußrevision ermöglicht hätte,



ist nicht begründet. Denn zur Absendung eines solchen Mahnschreibens war der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht verpflichtet. Er genügte vielmehr seiner Sorgfaltspflicht bereits, wenn er den Kläger als Mandanten so rechtzeitig über die Möglichkeit zur Einlegung der Anschlußrevision benachrichtigte und belehrte, dass eine Einlegung innerhalb der Revisionsbegründungsfrist unter Berücksichtigung der normalen Postverhältnisse möglich war. Das aber hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit seinem Schreiben vom 27. September 1957 getan. Damit erübrigt sich auch der Hinweis der Beklagten, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe sein Mahnschreiben evtl. durch Luftpost absenden müssen. Auch wenn der Kläger sein zweites Auftragsschreiben vom 24. Oktober 1957 durch Luftpost übersandt hätte, wäre damit keine Beschleunigung erreicht, denn erfahrungsgemäss erreicht die Luftpost nur dann schneller den Bestimmungsort, wenn der Brief am Ort eines Flughafens abgesandt wird. Das war aber, da der Kläger in Göttingen wohnt, nicht möglich. Zudem hätte dies an der Sache nichts geändert; denn die Frist zur Einlegung der Anschlußrevision war bereits am 21. Oktober 1957 abgelaufen (§ 556 Abs. 1 ZPO).

Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand waren also erfüllt, so dass die Anschlußrevision des Klägers rechtzeitig eingegangen und damit zulässig war.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

